

Kfz-Mietvertrag und Rechnung

(Stand 2016)



zwischen:

dem Stadtjugendring Weil der Stadt 1993 e.V. (folgend Vermieter genannt)

und

dem Mieter / 1. Fahrer

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____ Handy: _____

Führerscheinnummer: _____ Führerschein seit: _____

mithaftender Verein: _____

Vereinsanschrift (Straße und Ort): _____

(folgend Mieter genannt)

Als zusätzliche Fahrer werden eingetragen:

2. Fahrer:

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

3. Fahrer:

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

1. Der Mieter erhält das Kraftfahrzeug VW-Transporter mit dem amtlichen Kennzeichen BB-S 9309

vom (Datum+Zeit): _____ bis (Datum+Zeit): _____

2. Die folgenden Hinweise und Vertragsbedingungen (siehe Rückseite) sind Bestandteil dieses Mietvertrages:

Das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand (innen und außen!) und vollgetankt zurückzugeben! Andernfalls müssen Reinigungskosten - innen 25.- € ; außen 20.- € berechnet werden. Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.

Weil der Stadt, den _____

Unterschriften:

Vermieter: _____

Mieter: _____

(Stadtjugendring Weil der Stadt 1993 e.V.)

Rechnung

km-Stand Rückgabe: _____

km-Stand Abfahrt: _____

Gefahrene km: _____ multipliziert mit _____ € = _____ €

Anzahl der Miettage: _____ multipliziert mit _____ € + _____ € = _____ €

Kosten für Diesel: km _____ multipliziert mit 0,20 € = _____ €

Eventuelle Schäden; Reinigung: _____ = _____ €

Zu zahlender Gesamtbetrag: _____ €

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb 14 Tagen auf das SJR Konto bei der Volksbank Weil der Stadt **IBAN DE35 6039 0000 0040 6770 01**

Unterschriften bei der Fahrzeugrückgabe, Weil der Stadt, den _____

Vermieter: _____ Mieter: _____

Vertragsbedingungen (Bestandteil des Vertrages)

§ 1 Der Mietpreis

Der Mietpreis für Vereinsmitglieder:

Für den ersten Tag 12,- €; jeder folgende wird mit 8,- € berechnet. Zusätzlich berechnen wir 0,22 € für jeden gefahrenen Kilometer.

Für Nichtmitglieder des Stadtjugendrings (Vermietung nur an Vereine):

Für den ersten Tag 20,- €; jeder folgende wird mit 10,- € berechnet. Zusätzlich berechnen wir 0,35 € für jeden gefahrenen Kilometer.

Im vorstehenden Preis sind Benzin und Ölverbrauch nicht mit eingeschlossen.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug aufgetankt zurückzugeben, den Ölstand zu kontrollieren und ihn eventuell zu korrigieren.

Falls bei Kurzstrecken <50 km vom Mieter nicht getankt wurde, ist pro Kilometer ein Betrag von 0,20€ für den verbrauchten Treibstoff zu zahlen.

Der Mieter verpflichtet sich, bei Vertragsrücktritt spätestens 2 Woche, in den Ferien 4 Wochen, vor Vertragsbeginn den Vermieter zu informieren.

Sollte keine fristgerechte Mitteilung erfolgen, behalten wir uns vor, eine Bereitstellungspauschale von **30,- €** für den ersten und **10,- €** für jeden weiteren gebuchten Tag zu erheben.

*Der Fahrer bestätigt hiermit, dass er das Fahrzeug für seinen Verein mietet und dieser darüber informiert ist. Sollte sich herausstellen, dass das Fahrzeug rein privat genutzt wurde, behalten wir uns vor, eine Tagespauschale von **60,- €** zuzüglich **0,40 €** für jeden zurückgelegten Kilometer zu berechnen.*

§ 2 Fahrervoraussetzungen

Der Fahrer muss mindestens *3 Jahre den Führerschein* haben und das *21zigste Lebensjahr vollendet* haben. Der Fahrer wird vom Stadtjugendring in das Fahrzeug eingeführt und er verpflichtet sich, das Fahrtenbuch zu führen und das Fahrzeug schonend zu bedienen. Des weiteren obliegt die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands von Ölstand, Wasser und Reifen dem Mieter. Der Fahrer verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht zu überladen und die Ladung zu sichern. Das Fahrzeug steht für Personentransporte incl. Gepäck zur Verfügung. Sehr sperrige, große oder schwere Gegenstände die zur Beschädigung des Fahrzeugs führen können, dürfen nicht transportiert werden. Der Fahrer sorgt dafür, dass das Fahrzeug beim Abstellen immer ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

§ 3 Unfall

Bei Unfällen mit Beteiligung eines anderen Fahrzeugs und / oder Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei und der Vermieter zu verständigen. *Ein Unfallprotokoll ist vollständig zu führen.*

Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung der Personen oder der Ladung des Fahrzeugs.

§ 4 Haftung

Es gilt die StVO. Eventuelle Bußgelder oder Strafverfahren gehen zu Lasten des Fahrers. Bei Unfällen trägt der Mieter die Reparaturkosten bis 500 € Für Schäden, die durch Alkohol, Medikamente oder Drogeneinwirkung entstehen, haftet der Mieter allein.

Der Vermieter haftet in keinem Fall für Schäden, die dem Mieter durch Ausfall oder Nichtbereitstellung des Fahrzeugs entstehen.

Für alle Schäden, die durch eine Versicherung gedeckt sind, gelten die Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder Dritten durch Unfall und unsachgemäße Behandlung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Dies gilt auch für Reparaturkosten bis zu der genannten Selbstbeteiligung. *Bei Fahren unter Alkoholeinfluss oder bei grober Fahrlässigkeit entfällt der Kaskoversicherungsschutz; in diesem Falle haftete der Mieter für Aufwendungen aufgrund eines Unfalls und einer notwendigen Reparatur, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind.*

Jeden durch die Versicherung nicht gedeckten Schaden trägt der Mieter.

§ 5 Fahrzeugzustand

Das Fahrzeug wird in dem Zustand gemietet, in dem es sich befindet. Dem Verein sind keine erkennbaren Mängel am Fahrzeug bekannt, die seine Nutzung beeinträchtigen können.

Ein Anspruch auf Aushändigung des oben genannten Fahrzeugs besteht nicht, wenn aus betrieblichen Gründen das Fahrzeug nicht zur Verfügung steht.

Bei Auftreten von Störungen irgendwelcher Art muss sofort die nächstmögliche Werkstatt aufgesucht werden. Vor Reparaturauftragsvergabe ist mit dem Vermieter Rücksprache zu halten. Reparaturen, die ohne Zustimmung des Vermieters gemacht werden, gehen zu Lasten des Mieters.

Eventuelle Kratzer oder Beulen, sowie entdeckte Mängel, sind in der Grafik vor Fahrtbeginn einzutragen.

§ 6 Weitergabe an Dritte

Das Fahrzeug darf nur von den im Vertrag genannten Fahrern gefahren werden.

§ 7 Fahrzeugmängel

Während der Fahrt entstandene Schäden oder Mängel sind bei Rückgabe des Fahrzeugs sofort dem Vermieter bekannt zu geben. Wird dies unterlassen, so haftet der Mieter für jeden Schaden und Mangel, der nach Rückgabe des Fahrzeugs festgestellt wird.

§ 8 Vollständigkeitskontrolle

Der Vermieter bescheinigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass er das Fahrzeug in ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat (siehe § 5 Fahrzeugzustand). Dies schließt eine Vollständigkeitskontrolle nach Warndreieck, Verbandskasten und Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs ein.

§ 9 Vertrauen

Dieser Vertrag beruht auf gegenseitigem Vertrauen und wir behalten uns vor, das Fahrzeug bei Vertrauensmissbrauch an die betreffende Person und den betreffenden Verein nicht mehr zu vermieten.

§ 10 Vertragsunwirksamkeit

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrags rechtsunwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages trotzdem in Geltung.

Grafik:



Bitte Beschädigungen einzeichnen und rechts bzw. links daneben kurz beschreiben.
Sonstige Mängel bitte schriftlich: